



Datum: 27.01.2015 Nr.: 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin 29

Fakultät für Sozialwissenschaften:

Errichtung der Abteilung „Politikwissenschaft - Didaktik der Politik“ im
Institut für Politikwissenschaft 55

Erste Änderung der Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft 55

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 15.12.2014 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 13.01.2015 die Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG, § 44 Abs. 1 Satz 2, §§ 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b Satz 3; 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG).

Die Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1)¹Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums an der Universität Göttingen. ²Sie soll Orientierung, Transparenz und Verbindlichkeit schaffen, um die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Zahnmedizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. ²Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche zahnärztliche Ausbildung fördern.

§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist es, entsprechend § 1 ZAppO die Studierenden für ihre spätere Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch auszubilden.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt.

(3) Als Prüfungen gemäß ZAppO sind abzulegen

1. die Naturwissenschaftliche Vorprüfung nach einem vorklinischem Studium von mindestens zwei Semestern,
2. die Zahnärztliche Vorprüfung nach einem vorklinischen Studium der Zahnmedizin von mindestens drei Semestern nach Bestehen der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung,
3. die Zahnärztliche Prüfung nach einem Studium von mindestens fünf Semestern nach vollständigem Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung.

(4) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate.

(5) Die unter § 3 genannten zeitlich sehr aufwändigen Vorlesungen, Kurse und Praktika, einschließlich des erforderlichen Selbststudiums erfordern einen Lernaufwand von durchschnittlich mindestens 40 Wochenstunden und sind in einem Teilzeitstudium nicht umsetzbar.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Nachweispflichtige Vorlesungen vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung der Praktika und Kurse. ²Der Besuch der Vorlesungen ist gemäß ZAppO im Studienbuch zu dokumentieren und bei der Meldung zu den Prüfungen nach §§ 19, 26 und 36 ZAppO nachzuweisen.

(2) Kurse dienen in kleinen Gruppen der Vertiefung der Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen und dem Erwerb grundlegender methodischer Fertigkeiten und Kenntnisse durch praktische Anwendung.

(3) ¹Phantomkurse vermitteln fachtechnische Fertigkeiten und bieten Einsicht in Funktionsabläufe. ²Durch die Arbeit am Phantomkopf sollen die Studierenden auf die klinischen Behandlungskurse am Patienten vorbereitet werden.

(4) ¹Kurse mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten dienen dem Erwerb und der Vermittlung diagnostischer und therapeutischer Erfahrung. ²Unter Anleitung, Aufsicht und

Verantwortung der ausbildenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte werden die Patientinnen oder Patienten von Studierenden eingehend untersucht und behandelt.

(5) ¹In Praktika werden Kenntnisse und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft. ²Darüber hinaus dienen sie der Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und der Einsicht in Funktionsabläufe.

(6) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß §§ 19, 26 und 36 ZAppO bei der Anmeldung zu den staatlichen Prüfungen nachzuweisen ist. ²Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(7) Die Leistungsnachweisverantwortliche oder der Leistungsnachweisverantwortliche nach dieser Studienordnung ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr.1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 NHG die oder der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

(8) ¹Die Leiterin oder der Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist die oder der für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen (Kurse, Praktika, Vorlesungen usw.) verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. ²Die Leitung der Kurse, Praktika und ggf. anderer leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen kann auch auf Mitglieder der Hochschule gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 NHG übertragen werden. ³Für die Lehr- und Prüfungsinhalte bleibt die leistungsnachweispflichtige Hochschullehrerin oder der leistungsnachweispflichtige Hochschullehrer verantwortlich.

§ 4 Zulassung zum Studium der Zahnmedizin

(1) ¹Der Studiengang Zahnmedizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das Allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. ²Das zuständige Landesministerium stellt die Kapazität der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung fest. ³Die Aufnahmekapazität für leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung begrenzt. ⁴Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.

(2) ¹Eine Zulassung zum Zahnmedizinstudium bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die in der ZAppO oder in der Ärztlichen Approbationsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise, die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung oder die Zahnärztliche Prüfung an der Universitätsmedizin Göttingen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat und/oder die Regelstudienzeit von 5 vorklinischen bzw. 5 klinischen Semestern überschritten hat. ²Vor der Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise, die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung oder die Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben. ³Bisherige Fehlversuche an der anderen Hochschule oder im Falle eines Studiengangwechsels von Medizin zu Zahnmedizin an der eigenen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

(3) Darüber hinaus können, bei Vorhandensein freier Studienplätze, nur Studierende in ein höheres Fachsemester zugelassen werden, die den entsprechenden Leistungsstand gemäß Regelstudienplan der Anlage 2 nachweisen können.

§ 5 Regelstudienplan

(1) ¹Vom Studiendekanat wird jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters ein Regelstudienplan für das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 12 dieser Studienordnung bekannt gemacht. ²Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrveranstaltungen aus. ³Über Änderungen von besonderer Bedeutung im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2) Das Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) unterstützt das Studiendekanat bei der Erstellung des Regelstudienplans und benennt hierfür jeweils eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen aus den vier Polikliniken des Zentrums.

(3) ¹Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte, zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen. ²Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden oder jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

(4) Der Regelstudienplan darf keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.

(5) ¹Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. ²Mit Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung wird eine Studierende oder ein Studierender als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie oder er absolviert hat. ³Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für welches die betreffenden Lehrveranstaltungen im Regelstudienplan nach Anlage 2 dieser Studienordnung ausgewiesen sind.

§ 6 Zugang zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsberechtigt zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur diejenige Studierende oder derjenige Studierender, die oder der für das Zahnmedizinstudium an der Georg-August-Universität Göttingen zugelassen und an der Universität Göttingen immatrikuliert ist.

(2) Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden Zugang, welche folgende Voraussetzungen erfüllen und sich, sofern nicht anders geregelt, rechtzeitig zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben:

- Studierende im regulären Fachsemester des Zahnmedizinstudiums an der Universität Göttingen,
- Wiederholerinnen oder Wiederholer, die den erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen,
- Nachholerinnen oder Nachholer von versäumten Lehrveranstaltungen,
- Studierende höherer oder niederer Fachsemester,
- nicht beurlaubte Studierende,
- Studierende, die einen Leistungsnachweis nicht endgültig nicht bestanden haben,
- Studierende, die die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung oder die Zahnärztliche Prüfung nicht endgültig nicht bestanden haben und
- Studierende, die die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 und die Voraussetzungen gemäß § 4 der Anlage 1 erfüllen.

(3) ¹Die Auswahl unter den Studierenden, die die unter Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich rechtzeitig zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben, richtet sich wegen der räumlichen, sächlichen und personellen Begrenzung nach folgender Rangfolge:

- 1) Studierende im regulären Fachsemester (Regelstudierende),

- 2) Wiederholerinnen oder Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer von versäumten Lehrveranstaltungen,
- 3) Studierende höherer oder niederer Fachsemester als das reguläre Fachsemester.

²Studierende höherer Fachsemester haben gegenüber den Studierenden niederer Fachsemester Vorrang, wobei von der oder dem Studierenden verschuldete Verzögerungen im Studienablauf bei der Zulassung berücksichtigt werden. ³Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. lang anhaltende Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Pflege eines nahen Angehörigen), sind vorrangig zu berücksichtigen. ⁴Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Zulassung der Studierenden im regulären Fachsemester nicht erreicht wird.

(4) Regelstudierende, die aufgrund einer verspäteten Zulassung nicht mehr an den Kursen des jeweiligen Semesters teilnehmen konnten, sind im folgenden Semester vorrangig zuzulassen.

(5) ¹Liegen nach Berücksichtigung der Studierenden im regulären Fachsemester mehr Bewerbungen als freie Plätze vor, entscheidet in den Kategorien 2) und 3) des Abs. 3 jeweils das Los. ²Wer aufgrund eines Losverfahrens nicht zugelassen werden konnte, ist im nächsten Semester vorrangig zuzulassen.

(6) Können aufgrund der kapazitären Beschränkung zum wiederholten Male nicht alle Studierenden, die sich rechtzeitig für eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung gemeldet haben, zugelassen werden, sucht die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer zusammen mit dem Studiendekanat nach einer Möglichkeit, den Studierenden die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

§ 7 Beginn des Studiums und Zeiträume für Lehrveranstaltungen

(1) Das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen kann sowohl im Wintersemester (WiSe) als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2) ¹Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. ²Das WiSe dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 8 Organisation des Studiums

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen trägt für einen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Studienverlauf Sorge, der den Zielen der ZAppO entspricht und der es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ZAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 3-58 ZAppO) vorgesehen sind.

(2) Folgende Gremien und Institutionen der Universitätsmedizin Göttingen befassen sich mit den Angelegenheiten der zahnärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG sowie
- das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen auf der Grundlage des § 63 e Abs. 4 NHG mit seinem Studiendekanat.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Für jede Lehrveranstaltung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 8 auszuweisen. ²Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäß § 12 dieser Studienordnung bekannt. ³Die Leitung der Kurse, Praktika und ggf. anderer leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen kann Angehörigen der Mitarbeitergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 NHG übertragen werden.

(2) Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet.

§ 10 Evaluation

(1) ¹Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. ²Die Ergebnisse sind bekannt zu geben. ³Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NHG sind die Studierenden bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung trägt Sorge für die Evaluation der von ihr oder ihm geleiteten Lehrveranstaltung. ²Die Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen

für diese Evaluation an. ³Im Übrigen gelten die von der Universität Göttingen getroffenen Festlegungen in der Evaluationsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studiendekanat unterstützt die Durchführung der Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

§ 11 Studierendenberatung

(1) ¹Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG ist die Studiendekanin/ der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. ²Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Zahnmedizinstudiums.

(2) Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums erfolgt durch das Studiendekanat sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (Zentrale Studierendenberatung).

(3) ¹Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Professorinnen oder Professoren gemäß § 24 Abs. 1 NHG. ²Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein allgemeines Beratungsgespräch bei der leistungsnachweispflichtigen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer wahrzunehmen. ³Diese Aufgabe kann auf Mitglieder der Hochschule gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 übertragen werden. ⁴Angaben zu Sprechzeiten der Leiterin oder des Leiters der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind zu Semesterbeginn durch Aushang oder im Internet bekannt zu geben.

(4) Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen stehen zur Verfügung:

- eine oder ein vom Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde benannte Vertreterin oder benannter Vertreter aus der Hochschullehrergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 NHG. Das Mitglied nach Nr. 2 sollte ein habilitiertes Mitglied der Hochschule sein;
- die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekanats.

§ 12 Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen

- (1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge oder Internetseiten, die den Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen geben.
- (2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.
- (3) Die Bekanntmachung der Lehrveranstaltung soll insbesondere enthalten:
- Zugangsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung soweit nicht durch diese Studienordnung geregelt,
 - Name der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers,
 - Name der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung,
 - konkreter Zeitraum, Uhrzeit und Ort der Lehrveranstaltung,
 - Art und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise,
 - Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen,
 - Termine für Wiederholungsmöglichkeiten der Erfolgskontrollen,
 - Frist, innerhalb derer ein Rücktritt von der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung möglich ist.

§ 13 Allgemeine Regularien

- (1) ¹Die Studierenden haben sich an die „Hausordnung“ der Universitätsmedizin Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu halten. ²Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patientinnen oder Patienten sowie deren Besucherinnen oder Besuchern, den Lehrenden und den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universitätsmedizin zu pflegen. ³Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.
- (2) Die in den einzelnen Kursen und Praktika geltenden Kursordnungen sowie die Hygienerichtlinien in den Behandlungskursen, die Laborordnung und weitere Ordnungen des Zentrums ZMK sind von den Studierenden einzuhalten und können bei Verstoß zum Kursausschluss führen.
- (3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. ²Eine

„Bestätigung der Kenntnisnahme von Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht“ ist bei der Immatrikulation aktenkundig zu machen.

(4) Bei schriftlichen Hausarbeiten hat die Studierende oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Anträge, Anfragen, Einwendungen und Einsprüche nach § 10 Abs. 4 der Anlage 1 der Studierenden bedürfen der Schriftform. ²Sie wird auch durch E-Mail gewahrt, soweit § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz beachtet wird. ³Die elektronische Kommunikation findet nur über die von der Georg-August-Universität Göttingen zu vergebende E-Mail-Adresse statt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung einschließlich ihrer Anlagen tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft und ersetzt die bisherige Studienordnung.

(2) ¹ Es gilt folgende Übergangsregelung: ²Für Studierende, die sich mit Inkrafttreten dieser Studienordnung im 5. vorklinischen oder einem höheren als das 5. vorklinische Fachsemester befinden und noch nicht die Zahnärztliche Vorprüfung abgelegt haben und für Studierende, die sich im 5. klinischen oder einem höheren als das 5. klinische Fachsemester nach Ablegen der Zahnärztlichen Vorprüfung befinden, gilt für § 3 Abs. 6 der Anlage 1 folgende Übergangsregelung: ³Die im Regelstudienplan vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen im vorklinischen bzw. klinischen Studienabschnitt müssen spätestens nach Ablauf von 4 Semestern nach Inkrafttreten dieser Studienordnung absolviert sein, ansonsten gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. ⁴Das Studiendekanat ist hiervon umgehend durch die jeweils zuständige Klinik/das jeweils zuständige Institut zu unterrichten. ⁵Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich; die oder der Studierende verliert die Zulassung zum Studiengang Zahnmedizin. ⁶Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

Anlage 1 zur

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

Richtlinie für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Zahnmedizinstudium, die nach der geltenden ZAppO Zulassungsvoraussetzung für die Naturwissenschaftliche sowie die Zahnärztliche Vorprüfung und die Zahnärztliche Prüfung sind.

(2) Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Anlage 1.

§ 2 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers gemäß § 3 Abs. 7 und § 9 dieser Studienordnung.

(2) Vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind die in § 12 dieser Studienordnung genannten Informationen bekannt zu geben.

(3) Für Studierende der Zahnmedizin sind gemäß ZAppO folgende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen vorgeschrieben:

a) Bei der Meldung für die Naturwissenschaftliche Vorprüfung (gemäß § 19 Abs. 3 ZAppO):

1. Physikalisches Praktikum,
2. Chemisches Praktikum.

b) Bei der Meldung für die Zahnärztliche Vorprüfung (gemäß § 26 Abs. 4 ZAppO):

1. Anatomische Präparierübungen,
2. Physiologisches Praktikum,

3. Physiologisch-chemisches (biochemisches) Praktikum,
4. Mikroskopisch-anatomischer Kursus,
5. Kursus der technischen Propädeutik,
6. Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während des Semesters),
7. ein weiterer Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während der vorlesungsfreien Monate).

c) Bei der Meldung für die Zahnärztliche Prüfung (gemäß § 36 Abs. 1 ZAppO):

1. Patho-histologischer Kursus,
2. Kursus der klinisch-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden,
3. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes,
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik,
6. Operationskursus (über zwei Semester),
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (über zwei Semester),
8. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant (über ein Semester),
9. Chirurgische Poliklinik als Auskultant (über ein Semester),
10. Hautklinik als Praktikant (über ein Semester),
11. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (über zwei Semester),
12. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (über zwei Semester),
13. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (über drei Semester).

(4) Die Medizinische Fakultät ist bestrebt, das Studium interdisziplinär zu gestalten und wird zunehmend integrative Lehrveranstaltungen anbieten.

§ 3 Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung

(1) ¹Sofern in den jeweils vorgeschriebenen Fächern, insbesondere bezüglich der Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a und b Nr.1-4 dieser Anlage nicht anders geregelt, muss sich die Studierende oder der Studierende zu den in den jeweiligen Semestern vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß Regelstudienplan nach Anlage 2 innerhalb einer festgesetzten Frist anmelden. ²Anmeldung und Zugang zu einem Kurs gemäß § 6 dieser Studienordnung sind nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich.

(2) ¹Die oder der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung angemeldete und zugelassene Studierende hat die Möglichkeit innerhalb einer festgesetzten Frist vom zugeteilten Platz zurückzutreten. ²Diese Rücktrittsfrist wird gemäß § 12 Abs. 3 dieser Studienordnung bekannt gemacht.

(3) ¹Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zweimal nicht angetreten oder während der laufenden Lehrveranstaltung nicht mehr wahrgenommen (abgebrochen), ist der Besuch dieser leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Bei Nichtanerkennung der vorgetragenen Gründe verbleibt es bei der Rechtsfolge des Satzes 1 mit der Folge, dass ein Leistungsnachweis nicht mehr erworben werden kann. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(4) ¹Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wahrgenommen, ist die Studierende oder der Studierende verpflichtet, an der oder den während oder im Anschluss an die Lehrveranstaltung stattfindenden Erfolgskontrollen teilzunehmen. ²Bei Vorliegen zwingender Gründe für das Fernbleiben ist die oder der Studierende automatisch für den nächstmöglichen Klausurtermin angemeldet. ³Sofern nicht anders geregelt, ist dies der Termin für die Wiederholungsklausur.

(5) ¹Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ergibt sich aus § 8 Abs. 5 sowie § 13 dieser Anlage. ²Sofern im jeweiligen Fach nicht anders geregelt, insbesondere bezüglich der Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a und b Nr. 1-4 dieser Anlage, ist die Studierende oder der Studierende für die Teilnahme an der Wiederholungsklausur automatisch angemeldet. ³Eine gesonderte, individuelle Ladung erfolgt nicht. ⁴Die Termine werden gemäß § 12 der Studienordnung bekannt gegeben.

(6) ¹Die im Regelstudienplan vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen im vorklinischen Studienabschnitt bzw. klinischen Studienabschnitt müssen spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit von fünf vorklinischen bzw. fünf klinischen Semestern absolviert werden. ²Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Zahnmedizinstudiums oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen der Universitätsmedizin Göttingen, die mit der Vergabe eines Stipendiums verbunden sind,

oder ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten zur Erstellung einer Dissertation auf dem Fachgebiet der Medizin oder Zahnmedizin im Umfang von maximal zwei Semestern werden auf die Frist nicht angerechnet. ³Die Durchführung strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises, der von einer verantwortlichen Hochschullehrerin oder einem verantwortlichen Hochschullehrer und der Promotorin oder dem Promotor zu unterzeichnen ist, zu belegen. ⁴Auf Antrag kann bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe (z. B. Betreuung eigener Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Pflege von Angehörigen, Krankheit) die Frist nach Satz 1 einmalig um sechs Monate verlängert werden. ⁵Der Antrag ist schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 zu stellen und ausreichend zu begründen. ⁶Über Anträge nach Satz 5 entscheidet der Dekan nach Beratung in einem Härtefallausschuss; Näheres regelt eine Ordnung. ⁷Gründe, die die oder der Studierende selbst zu vertreten hat oder die verspätet mitgeteilt wurden, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht. ⁸Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten und hat dies die oder der Studierende zu vertreten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. ⁹Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ¹⁰Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich; die oder der Studierende verliert die Zulassung zum Studiengang Zahnmedizin. ¹¹Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

§ 4 Reihenfolge der Absolvierung bestimmter leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die nachfolgenden vorklinischen Kurse sind gemäß Regelstudienplan in der aufgeführten Reihenfolge zu absolvieren. ²Für den Zugang zu diesen Kursen muss unter Berücksichtigung des § 6 dieser Studienordnung der jeweils vorstehende Kurs erfolgreich absolviert worden sein:

1. Kursus der technischen Propädeutik,
2. zwei Phantomkurse der Zahnersatzkunde (während des Semesters bzw. während der vorlesungsfreien Monate).

(2) ¹Die nachfolgenden klinischen Kurse und Praktika sind gemäß Regelstudienplan in der Reihenfolge der Kategorien I – IV nacheinander zu absolvieren. ²Für den Zugang zu diesen klinischen Kursen bzw. Praktika, müssen unter Berücksichtigung des § 6 dieser Studienordnung sämtliche Kurse bzw. Praktika der vorherigen Kategorie erfolgreich absolviert worden sein. § 2 Abs. 4 der Anlage 1 bleibt davon unberührt.

a) Kategorie I:

- Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes,
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde

- Operationskursus (Teil I)
- Kursus der kieferorthopädischen Technik
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant

b) Kategorie II:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil I)
- Operationskursus (Teil II)
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (Teil I)

c) Kategorie III:

- Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant Teile I und II (das Bestehen des Teils I ist Voraussetzung für die Teilnahme an Teil II)
- Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (Teile II und III)

d) Kategorie IV:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil II).

§ 5 Grundsätze für die Erteilung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, die gemäß §§ 19, 26 und 36 ZAppO Voraussetzung für die Zulassung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur Zahnärztlichen Vorprüfung und zur Zahnärztlichen Prüfung sind, wird ein Leistungsnachweis nach den Mustern der Anlagen 1 und 4 der ZAppO erteilt. ²Er trägt ein Siegel der Universität.

(2) ¹Sofern in den Kursordnungen nicht eine höhere Anwesenheitszeit geregelt ist, ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig, wenn mindestens 80 % der zur leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Innerhalb einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Erfolgskontrollen festgestellt. ²Erfolgreich ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn sich die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. ³Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können eine oder mehrere Erfolgskontrollen durchgeführt werden.

⁴Sind mehrere zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4) Zu den Erfolgskontrollen wird nur zugelassen, wer gemäß Abs. 2 regelmäßig an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und soweit für die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung einschlägig in den unter § 7 Abs. 3 der Anlage 1 genannten Kursen, die in der Kursordnung festgelegten praktischen Leistungsanforderungen erfüllt hat.

(5) ¹Die Ausstellung eines Leistungsnachweises über die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende nicht regelmäßig und/oder ohne Erfolg teilgenommen hat. ²Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle insgesamt dreimal nicht bestanden, verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch für die betreffende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. ²Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. ³Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die Studierende oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation) erbracht wurden. ⁴Die Anforderungen werden von der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn des Semesters festgelegt und gemäß § 12 der Studienordnung bekanntgegeben.

(2) ¹Liegen, sofern in den Kursordnungen nicht anders geregelt, Fehlzeiten von über 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vor, kann die regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden. ²Die Studierende oder der Studierende muss die darüber hinausgehenden versäumten Veranstaltungen nachholen, um einen Anspruch auf Zulassung und Teilnahme an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle zu erwerben. ³Die Nachholung versäumter Veranstaltungen ist nur dann möglich, sofern die Fehlzeiten auf Gründen basieren, die die Studierende oder der Studierende nachweislich nicht selbst zu vertreten hat (z. B. eigene Krankheit, Krankheit eigener Kinder, Gerichtstermin) ⁴Die Nachholung versäumter Termine erfolgt unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung. ⁵Werden die Nachweise durch die Leiterin oder den Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nicht anerkannt, muss die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung wiederholt werden. ⁶Im Falle eines wiederholten Fehlens aufgrund eigener Krankheit, ist ein Attest des Gesundheitsamtes vorzulegen. ⁷Ein ärztliches Attest wird nicht anerkannt.

(3) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal vollständig unter Beachtung der Zugangsbestimmungen des § 6 dieser Studienordnung wiederholt werden; darüber hinaus ist eine Zugangsberechtigung nicht mehr möglich. ²Kann auch bei wiederholter Teilnahme eine regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden, dann gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

(4) Nach einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ist eine erneute Teilnahme nicht mehr möglich.

§ 7 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers. ²Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können nur als Ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

³Während einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung erworbene Bonuspunkte können nicht zum Bestehen einer Erfolgskontrolle beitragen.

(2) ¹Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung soll nur der Lehrstoff herangezogen werden, der im Rahmen der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung und der begleitenden nachweispflichtigen Vorlesung gemäß § 3 dieser Studienordnung vermittelt wird. ²Lehrinhalte aus vorangegangenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gehören zum Grundlagenwissen und können ebenfalls als Prüfungsstoff herangezogen werden. ³Im Übrigen wird auf das Selbststudium gemäß § 2 Abs. 5 der Studienordnung verwiesen.

(3) ¹In den Kursen

- Kursus der technischen Propädeutik,
- Phantomkursus der Zahnersatzkunde I und II,
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
- Kursus der kieferorthopädischen Technik,
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I und II,
- Kursus der Zahnersatzkunde I und II,
- Kursus der Zahnerhaltungskunde I und II

ist das Bestehen der in der jeweiligen Kursordnung festgelegten praktischen Leistungsanforderungen Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden schriftlichen Erfolgskontrolle des Kurses. ²Die Kursordnung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht. ³Die Kenntnisnahme über den Inhalt der Kursordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴Die Regelungen der jeweiligen Kursordnungen sind für die Studierenden verbindlich. ⁵Genügt eine Studierende oder ein Studierender den praktischen Leistungsanforderungen nach Satz 1 nicht, hat sie oder er noch einmal die Möglichkeit, den Kurs unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 dieser Studienordnung erfolgreich zu wiederholen, um einen Anspruch auf Zulassung zur abschließenden Erfolgskontrolle zu erhalten. ⁶Gelingt dies nicht, dann verliert sie oder er den Anspruch auf Zulassung zur schriftlichen abschließenden Erfolgskontrolle und die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung gilt als endgültig nicht bestanden. ⁷Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁸Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

(4) Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag im selben Semester des Regelstudienplans stattfindet.

(5) Teilnahmeberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zugelassen wurden und an dieser regelmäßig teilgenommen haben.

(6) ¹Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle haben die Studierenden die Gelegenheit zur zeitnahen Einsichtnahme in die individuelle Prüfungsarbeit. ²Während der Klausureinsicht muss eine Aufsichtsperson anwesend sein und das Abschreiben und Abfotografieren verhindern. ³In einer Nachbesprechung, deren Termin vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben wird, werden die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle offen gelegt. ⁴Aufgrund der vertraglichen Bindung mit dem ItemManagementSystem für die Medizin (IMSm) besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung der Klausurfragen.

§ 8 Besondere Regelungen zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten ist die Vorlage eines gültigen Nachweises über die „Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung, Anhang Teil 2 (G 42)“.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten ist neben dem Bestehen einer schriftlichen Erfolgskontrolle an die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln (z. B. Hygienevorschriften, Regeln im Umgang mit Patientinnen oder Patienten usw.) sowie an das Bestehen der zu erbringenden praktischen Leistungen gebunden, die in einer entsprechenden Kursordnung verbindlich vorgeschrieben sind. ²Diese wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht. ³Die Kenntnisnahme über den Inhalt der Kursordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴Die zu erbringenden Leistungen können über die direkte Behandlung von Patientinnen oder Patienten hinaus auch in weiteren – in der Kursordnung festgeschriebenen – Leistungen bestehen (z. B. in einer angemessenen Behandlungsdokumentation bzw. in der Anfertigung zahntechnischer Arbeiten). ⁵Diese Leistungen sind in dem für die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten vorgesehenen Zeitraum zu absolvieren.

(3) ¹Sämtliche Behandlungsmaßnahmen an Patientinnen oder Patienten sind von der Studierenden oder dem Studierenden unter Aufsicht der oder des von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zugeordneten Zahnärztin oder

Zahnarzt selbständig und in einem für die Patientin oder den Patienten zumutbaren zeitlichen Rahmen durchzuführen.²Sie müssen fachgerecht durchgeführt worden sein.³Die Beurteilung über die fachgerechte Durchführung einer Behandlungsmaßnahme trifft die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer.⁴Sie oder Er kann diese Aufgabe an die oder den der Studierenden oder dem Studierenden zugeordneten Zahnärztin oder zugeordneten Zahnarzt übertragen.

(4) ¹Sofern eine Studierende oder ein Studierender die Hygienevorschriften, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die Schweigepflicht oder die im Umgang mit Patientinnen oder Patienten gebotenen Verhaltensregeln verletzt, ist sie oder er von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. von dem von ihr oder ihm beauftragten Zahnärztin oder Zahnarzt auf das Fehlverhalten hinzuweisen.²Dies gilt auch, wenn die Behandlung nicht fachgerecht durchgeführt wird und/oder die Studierende oder der Studierende die Anweisungen der zugeordneten Zahnärztin oder des zugeordneten Zahnarztes nicht befolgt.³Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.⁴Im Wiederholungsfalle kann die Studierende oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.⁵Im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes kann der Ausschluss sofort erfolgen.⁶In beiden Fällen ist dies der Studierenden oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.⁷Im Falle eines Ausschlusses gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als „nicht bestanden“.

(5) ¹Vor Beginn der Kurse mit Behandlung an Patientinnen oder Patienten kann zu deren oder dessen Schutz das Bestehen einer schriftlichen Eingangserfolgskontrolle verlangt werden.²Wird diese Eingangserfolgskontrolle nicht bestanden, ist der Studierenden oder dem Studierenden eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten.³Diese Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so anzubieten, dass der Studierenden oder dem Studierenden kein Nachteil für die weitere erfolgreiche Absolvierung des Kurses entsteht.⁴Wird auch diese Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, hat die Studierende oder der Studierende noch einmal im darauffolgenden Semester unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 dieser Studienordnung die Möglichkeit, die Eingangserfolgskontrolle erfolgreich zu wiederholen.⁵Bleibt auch diese Wiederholung erfolglos, gilt die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden.⁶Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten.⁷Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der Georg-August-Universität ist nicht mehr möglich.⁸Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

§ 9 Form der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen zur Erlangung eines Leistungsnachweises können mündlich, schriftlich oder praktisch in folgender Form, auch in Kombination sowie online an elektronischen Eingabegeräten durchgeführt werden: Schriftliche Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen, veranstaltungsbegleitende Kolloquien, Referate, mündliche Prüfungen, praktische Leistungen und Testate. ²Schriftliche Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen können vollständig oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. ³Das entsprechende Verfahren regelt Absatz 2. ⁴Bei der Durchführung der Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen an elektronischen Eingabegeräten können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature- oder Long Menu-Fragen) zum Einsatz kommen. ⁵Mittels anderer kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll die oder der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen. ⁶Diese sonstigen Erfolgskontrollen sind einschließlich ihrer konkreten Formen nach § 12 der Studienordnung bekannt zu geben. ⁷Sonstige Erfolgskontrollen sind beispielsweise: Mini-Cex, Protokolle sowie schriftliche Hausarbeiten, die fall- und veranstaltungsbezogen sind und Anamnesen, die fallbezogen sind.

(2) Wird eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, muss diese den formalen Voraussetzungen für Multiple-Choice-Prüfungsfragen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz entsprechen.

(3) Wird eine Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfung durchgeführt, soll neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der auch das Protokoll führt, anwesend sein.

§ 10 Durchführung der schriftlichen Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Vor Beginn oder während der schriftlichen Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle überprüfen die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer oder die von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden die Zugangsberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrolle des Studentenausweises, Personalausweises, Immatrikulationsbescheinigung) und gleichen sie mit der Teilnehmerliste ab. ²In der Einweisung in den Ablauf der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wird der prinzipielle Aufbau der verwendeten Aufgabenstellungen

erläutert und auf erlaubte Hilfsmittel sowie auf Regelverstöße und deren Folgen hingewiesen.

(2) ¹Der Beginn und das Ende der schriftlichen Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle müssen von den Aufsichtführenden eindeutig erklärt, dokumentiert und für jeden Prüfling einsehbar sein. ²Die Studierenden haben bis zum Ende der Prüfungszeit im Prüfungsraum zu verbleiben und sich ruhig zu verhalten. ³Toilettengänge während der Prüfungszeit sind einzeln erlaubt.

(3) ¹Die Studierende oder der Studierende hat Probleme aller Art, die ihr oder ihm bei der Bearbeitung ihrer oder seiner Aufgabenstellung behindern, unverzüglich der oder dem Prüfungsverantwortlichen oder der oder dem von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden mitzuteilen. ²Ausfallzeiten infolge von eklatanten Störungen (z. B. Baulärm) werden durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen.

(4) Einwendungen gegen die Anzahl und Auswahl der Aufgaben der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle und gegen den Prüfungsverlauf sind unverzüglich noch vor Bekanntgabe des Ergebnisses der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle bei der oder bei dem Prüfungsverantwortlichen schriftlich geltend zu machen.

(5) ¹Verlangt eine Studierende oder ein Studierender aufgrund einer anerkannten Behinderung oder bei akuter Erkrankung mit entsprechenden Einschränkungen einen Nachteilsausgleich, ist die Medizinische Fakultät berechtigt, zur Feststellung einer adäquaten Nachteilsausgleichszeit bei schriftlichen Prüfungen ein medizinisches Gutachten zu verlangen, dessen Gutachter oder Gutachterin durch die Medizinische Fakultät bestimmt wird. ²Das Erbringen von Ersatzleistungen für praktische Leistungsanforderungen ist nicht möglich.

§ 11 Bestehensgrenzen der schriftlichen Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

¹Schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich aus Multiple-Choice-Fragen bestehen sind beim Erstversuch bestanden, wenn die Studierende oder der Studierende insgesamt mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder von dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer unterschreitet (Gleitklausel).

²Eine Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der zu erreichenden

Punktzahl erlangt wurden oder die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent der durchschnittlichen Prüfungsleistung aller an der Wiederholungsklausur Teilnehmenden unterschreitet.³Nehmen an der Wiederholungsklausur mehr als 15 % Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer teil, gilt für das Bestehen abweichend Satz 1.⁴Nehmen weniger als 30 Studierende an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung teil, wird die Gleitklausel nicht angewendet.⁵In diesem Fall liegt die Bestehensgrenze bei 60%.⁶Auch bei Anwendung der Gleitklausel darf die Bestehensgrenze nicht unter 50 % liegen.⁷Für schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die nicht im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden oder die aus unterschiedlichen Prüfungsformaten (z.B. Multiple-Choice und offene Fragen) bestehen, gelten die o.g. Regelungen nicht; hier liegt die Bestehensgrenze bei 60 %.

§ 12 Versäumnis, Täuschung und Störung des Ablaufs

(1) ¹Sofern eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet.²Bei begründetem Fernbleiben von Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen hat die Studierende oder der Studierende die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen.³Der Nachweis zwingender Gründe ist über ein offizielles Dokument zu führen.⁴Der Nachweis ist unverzüglich vorzulegen.⁵Bei Erkrankung ist der vorgenannte Nachweis durch ein ärztliches Attest zu belegen.⁶Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anstelle eines Attests wird nicht anerkannt.⁷Der Rücktritt von der Prüfung in den o.g. Fällen ist spätestens am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung gegenüber der Kursleiterin oder dem Kursleiter zu erklären (z. B. fernmündlich).⁸Bei wiederholter Nichtteilnahme ist ein Attest des Gesundheitsamtes vorzulegen.⁹In diesem Fall wird ein ärztliches Attest nicht anerkannt.¹⁰Atteste oder sonstige Begründungen, die nach der Teilnahme an einer Prüfung eingereicht werden, werden grundsätzlich nicht anerkannt.

(2) ¹Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle oder die in den Kursordnungen festgelegten praktischen und theoretischen Leistungsanforderungen durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle, Teilerfolgskontrolle bzw. praktische Leistungsanforderung als nicht bestanden.²Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel (z.B. Digitalkameras, Mobiltelefone, Tablets usw.) bei oder nach Beginn der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1.³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsführerin bzw. dem Aufsichtsführer getroffen und aktenkundig gemacht.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsführerin oder dem Aufsichtsführer in der Regel nach mündlicher Ermahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle als nicht bestanden. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁴Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 13 Grundsätze zur Wiederholung von schriftlichen Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Sofern bei einer Studierenden/einem Studierenden nach § 6 Anlage 1 eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorliegt, gilt folgendes: Studierende haben bei Nichtbestehen einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen. ²Von dieser Regelung bleiben die Regelungen in § 7 Abs. 3 und § 8 dieser Anlage unberührt.

(2) ¹Die erste Wiederholungsmöglichkeit einer schriftlichen Erfolgs- oder Teilerfolgskontrolle ist zeitlich so anzubieten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. ²Die Wiederholungserfolgskontrollen bzw. Wiederholungsteilerfolgskontrollen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der der Erstversuch der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle stattgefunden hat. ³Besteht eine Erfolgskontrolle aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. mündlich, praktisch und schriftlich), kann die Wiederholungserfolgskontrolle abweichend von Satz 2 aus einer einzigen Prüfungsform bestehen.

(3) ¹Der Zeitpunkt der schriftlichen Wiederholungserfolgskontrolle bzw. Wiederholungsteilerfolgskontrolle ist durch die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer mindestens 2 Wochen vor der Prüfung gemäß § 12 dieser Studienordnung bekannt zu machen. ²Sofern im jeweiligen Fach, insbesondere bezüglich der Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a und b Nr. 1-4 dieser Anlage, nicht anders geregelt, ist die Studierende oder der Studierende für die Teilnahme für die Wiederholungsprüfung automatisch angemeldet. ³Ein Rücktritt ist nicht mehr möglich.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite schriftliche Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ²Der Erwerb einer Bescheinigung ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen und die Studierende oder der Studierende kann das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Göttingen nicht mehr fortsetzen. ³Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor. ⁴Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁵Die Studierende oder der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises.

(5) Von obenstehenden Regelungen bleiben die Regelungen in § 7 Abs. 3 und § 8 der Anlage 1 unberührt.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender einen erforderlichen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 19 Abs. 6 NHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung gegeben ist.

Anlage 2 zur

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN
an der Georg-August-Universität GöttingenRegelstudienplan für den Ersten und Zweiten Studienabschnitt
der Zahnärztlichen Ausbildung

Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (1.-5. Semester)	
Lehrveranstaltung	Semester
Physik (Vorlesung, Praktikum)	1., 2.
Chemie (Vorlesung, Praktikum)	1., 2.
Biologie oder Zoologie (Vorlesung)	1.
Anatomie	
a) Makroskopie (Kurs)	3.
b) Mikroskopie (Kurs)	2., 4.
c) Vorlesungen	2., 3., 4.
Physiologie (Vorlesung *, Praktikum)	4.
Biochemie (Vorlesung *, Praktikum)	5.
Medizinische Terminologie (oder Latein)	1.
Werkstoffkunde I/II (Vorlesung)	1., 2.
Kurs der Technischen Propädeutik	1.
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	2.
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	4., 5.

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (6.-10. Semester)	
Lehrveranstaltung	Semester
Allgemeine Pathologie (Vorlesung, nur im WiSe)	6. oder 7.
Spezielle Pathologie (Vorlesung, nur im WiSe)	6. oder 7.
Path.- Histolog. Kurs	8.
Hygiene einschl. Gesundheitsfürsorge (Vorlesung)	7.
Med. Mikrobiologie (Vorlesung, nur im WiSe)	7. oder 10.
Geschichte der Medizin (Vorlesung)	8.
Pharmakologie (Vorlesung) einschl. Rezeptierkurs	6., 7., 10.
Allgemeine Chirurgie (Vorlesung)	7.
Chirurgische Poliklinik (Auscultando, Vorlesung)	7.
Innere Medizin I/II (Vorlesung *)	8.
Kursus der klin.-chem und -physikal. Untersuchungsmethoden	7.
HNO-Krankheiten (Vorlesung)	9.
Hautklinik (Vorlesung)	10.
Einführung in die Zahnheilkunde (Vorlesung)	6.
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II (Vorlesung)	7., 8.
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I,II, III,IV (Vorlesung, Kurs)	6., 7., 8., 9.
Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I/II (Vorlesung)	8., 9.
Operationskurs I/II	6.,7., 8., 9.
radiolog. Kursus mit besond. Berücksicht. des Strahlenschutzes	6., 7.
Zahnersatzkunde I/II (Vorlesung)	8., 9.
Poliklinik der Zahnersatzkunde I/II (Vorlesung)	8., 9.
Kurs der Zahnersatzkunde I	8.
Kurs der Zahnersatzkunde II	9.
Zahnerhaltungskunde I/II (Vorlesung)	6., 7.
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I/II (Vorlesung)	7., 10.
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	6.
Kurs der Zahnerhaltungskunde I	7.
Kurs der Zahnerhaltungskunde II	10.
Einführung in die Kieferorthopädie (Vorlesung)	6.
Kieferorthopädie I/II (Vorlesung)	8., 9.
Kieferorthopädische Technik	6.
Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung I/II	8., 9.
Berufskunde (Vorlesung, nur im SoSe)	9. oder 10.

* diese Lehrveranstaltungen sind gemäß ZAppO zweisemestrig, werden aber in einem Semester abgehalten

Fakultät für Sozialwissenschaften:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 20.01.2015 im Benehmen mit dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 25.11.2014) die wesentliche Änderung des Instituts für Politikwissenschaft durch Errichtung der Abteilung „Politikwissenschaft - Didaktik der Politik“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Sozialwissenschaften:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 03.12.2014 beziehungsweise am 25.11.2014 im Einvernehmen die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.02.2011 (Amtlichen Mitteilungen 16/2011 S. 1375) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung (GO); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft am 20.01.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Artikel 1

Die Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.02.2011 (Amtlichen Mitteilungen 16/2011 S. 1375) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Das Institut für Politikwissenschaft gliedert sich in fünf Abteilungen mit den folgenden Bezeichnungen:

- a) Abteilung Politische Theorie und Ideengeschichte
- b) Abteilung Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Ökonomie
- c) Abteilung Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- d) Abteilung Internationale Beziehungen
- e) Abteilung Politikwissenschaft - Didaktik der Politik.

²Institutsmitglieder sind entweder einer dieser Abteilungen oder direkt dem Institut zugeordnet.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz des § 10; die Absatzbezeichnung „(1)“ und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

1. Die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.02.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

2. Eine vor Inkrafttreten der ersten Änderung der Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft durchgeführte vorgezogene Wahl für den Vorstand in der Zusammensetzung nach Inkrafttreten der Änderung ist rechtmäßig, sofern die Wahl nach den Bestimmungen der Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft in der Fassung nach Inkrafttreten der ersten Änderung durchgeführt wurde; die Amtszeit dieses Vorstands endet mit Ablauf des 30.03.2015. Die Wahl des ab dem 01.04.2015 amtierenden Vorstands ist bis spätestens zum 01.04.2015 durchzuführen.
